

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund am Mittwoch, dem 20. Juni 2012, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Bürgermeister und die Gemeindevertreter/innen	Johannes Petersen Holger Clausen Christian Hoffmann-Timm Dirk Jürgensen (ab 20.00 Uhr) Dr. Dierk Martin Lothar Beusen Gisela Göttinger Bernd Wedekind Stefan Plagge
entschuldigt fehlen:	Hans Andresen Hauke Kruse Cornelia Bröge Ella Gerwien
vom Amt Südangeln:	Bruno Heller, Leiter Finanzabteilung Andrea Essmann als Protokollführerin
Gäste:	Jugendpfleger Dirk Flume Ing. Dieter Hosse, ign Claus Kuhl, Presse 3 Zuhörer
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Bebauungsplan Nr. 13 „Gut Fahrenstedt“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Beratung und Beschlussfassung die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung des Krippenhauses, Böklund, Toft 10
8. Verschiedenes
9. Personalangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde Böklund

Bürgermeister Johannes Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Bürgermeister Johannes Petersen beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 9 und 10, weiterhin stellt er den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um Punkt 11 –Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde Böklund-, ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es erheben sich keine Bedenken.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Eine Anwohnerin stellt eine Frage zur Zulässigkeit der Bebauung auf dem ehemaligen Schulgrundstück Ecke Schulstraße/Tanneneck. Es entsteht eine rege Diskussion in der Gemeindevertretung. Auch aus deren Sicht ist die Bebauung des Grundstückes äußerst unglücklich. Es wird jedoch verdeutlicht, dass die Gemeinde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nur Stellung zum örtlichen Satzungsrecht und zu Erschließungsangelegenheiten nehmen kann. Da für die Fläche kein Bebauungsplan aufgestellt worden ist, gelten die Regelungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung.

Gemeindevertreter Dirk Jürgensen nimmt an der Sitzung teil (20.00 Uhr).

Punkt 2

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Ing. Dieter Hosse erläutert ausführlich die geplante Änderung.

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böklund und der Begründung werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, ist der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen. Ansonsten ist der Entwurf vor Durchführung des Verfahrens erneut durch die Gemeindevertretung zu beraten.
4. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung - gemäß § 16

Landesplanungsgesetz zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

5. Die Nutzung des angrenzenden, gemeindeeigenen Grundstücks darf durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 9

Ja - Stimmen: 8

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Punkt 3

Bebauungsplan Nr. 13 „Gut Fahrenstedt“

hier. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Ing. Dieter Hosse erläutert ausführlich die geplanten Bauvorhaben auf Gut Fahrenstedt.

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gut Fahrenstedt“ der Gemeinde Böklund und der Begründung werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, ist der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen. Ansonsten ist der Entwurf vor Durchführung des Verfahrens erneut durch die Gemeindevertretung zu beraten.
4. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung - gemäß § 16 Landesplanungsgesetz zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.
5. Die Nutzung des angrenzenden, gemeindeeigenen Grundstücks darf durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gut Fahrenstedt“ nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 9

Ja - Stimmen: 7

Nein - Stimmen: 1

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ing. Dieter Hosse verlässt die Sitzung (20:30 Uhr)

Punkt 4 **Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Bauausschussvorsitzender Lothar Beusen berichtet über die letzte Sitzung des Bauausschusses, ein entsprechendes Protokoll liegt allen Gemeindevertretern vor.

Weiterhin berichtet er über die Baufortschritte im Bereich „Westend“.

Punkt 5 **Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Johannes Petersen berichtet über folgendes:

- Die Gemeinde Böklund schlägt Hinrich Hoffmann-Timm als Mitglied für den Gemeindevwahlausschuss vor.
- Die Verbesserung der Zuwegung zum Fahrenstedt Gehege konnte noch nicht angeschoben werden. Der zuständige Förster ist schwer erreichbar.
- Auf dem Grundstück von Landtechnik Henningsen wurde eine LTE-Sendeanlage errichtet.
- Die Baumaßnahme „Knickstraße“ ist abgeschlossen.
- Zurzeit gibt es keine weiteren Interessenten für die Bebauungsflächen an der Stolker Straße.
- Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wurde bis 2016 verlängert.

Punkt 6 **Beratung und Beschlussfassung die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund**

Ein Entwurf der Änderung liegt allen Gemeindevertretern vor. Bürgermeister Johannes Petersen erläutert die Notwendigkeit und beantwortet Fragen aus der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund zum 01.10.2012 gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung des Krippenhauses, Böklund, Toft 10

Ein Entwurf der Nutzungsvereinbarung liegt allen Gemeindevertretern vor. Bürgermeister Johannes Petersen und Bruno Heller erläutern die dazugehörigen Berechnungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Nutzungsvereinbarung mit dem Ev. – Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg gemäß Anlage 2 zu beschließen. Die monatliche Kaltmiete wird auf 600,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 8

Verschiedenes

Im Bereich der Trafostation der e.on in der Meiereistraße verenden Vögel vermutlich durch Stromschlag. Bürgermeister Johannes Petersen hat bereits Kontakt zur e.on aufgenommen.

Stefan Plagge regt eine Besichtigung des Klärwerkes an.

Am 18.08.2012 findet ein „Tag der offenen Tür“ des Amtsgebäudes statt. Präsentieren werden sich weiterhin die Kindertagesstätte Böklund mit dem neuen Krippenhaus und einige weitere Institutionen auf Amtsebene.

Um 21:05 Uhr schließt Bürgermeister Johannes Petersen den öffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

gez. Andrea Essmann
Protokollführerin

8. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Böklund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Böklund vom 6. Juli 1994 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

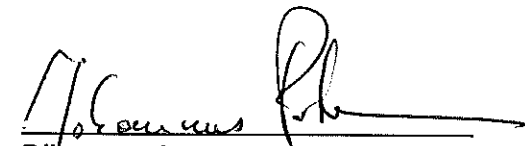
Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung
der häuslichen und gewerblichen
Normaleinleiter | 1,00 € je cbm
Schmutzwasser |
| b) | für den Einleiter
Böklunder Plumrose | 1,25 € je cbm
Schmutzwasser |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Böklund, _____



 Bürgermeister

-Stempel-

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ___ vom _____, Seite ___

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Böklund, vertreten durch den Bürgermeister

- im Vertrag Gemeinde genannt -

und

dem Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, vertreten durch die Leitung des Kindertagesstättenwerkes

- im Vertrag Nutzer genannt -

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Böklund überlässt dem Kindertagesstättenwerk des Ev. - Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg das in der Straße Toft 10 für eine Kinderkrippe vorgesehene Gebäude incl. Erstausrüstung gemäß Inventarverzeichnis (siehe Anlage 1) und die dazugehörigen Außenspielflächen nebst Spielgeräten zur Nutzung.

§ 2

Nutzungsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2036.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt, so verlängert es sich jeweils um 1 Kalenderjahr.

§ 3

Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde stellt dem Nutzer den Nutzungsgegenstand (§ 1) gegen ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von _____ zur Verfügung.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist am 01. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Bewirtschaftung und Unterhaltung

- (1) Der Nutzer trägt alle Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung. Hierzu gehören u. a. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes (z.B. Grundsteuer), die Kosten der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, der Entwässerung, des Betriebes der Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, der Müllbeseitigung, des Winterdienstes, der Gebäudereinigung, der Schornsteinreinigung und der Sach- und Haftpflichtversicherungen.
- (2) Der Nutzer ist Vertragspartner für alle sich aus Absatz 1 ergebenden Unternehmen (z.B. Ver- / Entsorgungsunternehmen, Versicherungen).

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Gemeinde Versicherungsnehmerin der Gebäudeversicherung. Die Kosten der Versicherung trägt der Nutzer.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungsdauer erforderlichen Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht durchzuführen und umfassen das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper incl. der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren.
- (5) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten mit allen Einrichtungsgegenständen und Anlagen schonend und pfleglich behandelt sowie sauber gehalten werden. Schäden müssen unverzüglich auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.
- (6) Mängel und Schäden am Nutzungsgegenstand sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Aufwendungen für substanzerhaltende Maßnahmen trägt der Nutzer. Als substanzerhaltende Maßnahme sind die regelmäßige Pflege und Wartung des Objektes anzusehen. Die notwendigen Kosten für Erneuerungen (z.B. Dacheindeckung, Austausch von Fenstern) trägt die Gemeinde.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Nutzer. Er trifft die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen, um Schäden Dritter zu verhindern.
- (2) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Vertragsgegenstandes (§1) entstehen.

§ 6

Bauliche Änderungen

- (1) Bauliche Änderungen an und in den Räumen (Um-, An- und Einbauten, Installation) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen und Anlagen, die beim Bezug der Räume vorhanden waren.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind auf Verlangen der Gemeinde binnen einer Frist von 3 Monaten bauliche Änderungen zu beseitigen. Bei Beseitigung von baulichen Änderungen hat der Nutzer auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Sofern die Gemeinde den Rückbau nicht verlangt, verbleiben die baulichen Veränderungen entschädigungslos im Eigentum der Gemeinde.

§ 7

Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand nach einer gemeinsamen Besichtigung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

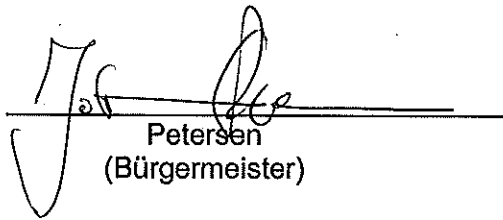
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gibt der Nutzer die sich in seinem Besitz befindlichen Schlüssel, auch die von ihm selbst beschafften, an die Gemeinde zurück. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die Folgekosten (z.B. Auswechseln der Schlösser).

§ 8
Zusätzliche Vereinbarungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zustimmungen und Zusagen aller Art.

Böklund, _____

Gemeinde Böklund



Petersen
(Bürgermeister)

Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Kindertagesstättenwerk

Gerd Nielsen
(Leitung)